



# Der Deutsche Herold

## Zeitschrift für Wappen-Siegel- und Familienkunde

herausgegeben vom Verein Herold in Berlin

Ar. 5 Berlin, Mai 1925 LVI

Vom „Deutschen Herold“ erscheinen 1925 zwölf Hefte. Der Preis beträgt vierteljährlich fünf Goldmark. Einzelhefte zwei Goldmark. Diese Preise sind für die späteren Vierteljahre freibleibend. — Bezug durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8.

**Inhaltsverzeichnis:** An die Mitglieder. — Bekanntmachung. — Bericht über die 1110. Sitzung. — Kann verdunkelter Adel noch in die Adelsbücher eingetragen werden? — Die Wappen der belgischen Provinzen. — Erörterung einiger heraldischer Probleme an Hand eines mittelalterlichen Grabsteins. — Siegel des Johann von Nuwenhusen. — Wappen auf Porträts. — Ein österreichischer Wappenbrief für Hans Guffer vom 12. Juli 1555. — Bücherschau. — Anschriften der Vorstandsmitglieder. — Bekanntmachung.

Die nächsten Sitzungen des Vereins Herold finden statt:

Dienstag, den 19. Mai 1925	} abends 7 1/2 Uhr
Dienstag, den 2. Juni 1925	
Dienstag, den 7. Juli 1925	

im „Berliner Kindl“, Kurfürstendamm 225/226

### An die Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins werden hierdurch gebeten, den Jahresbeitrag in Höhe von Mk. 12.—, auch etwaige ältere Rückstände, nunmehr umgehend an die unten verzeichnete Adresse des Schatzmeisters einfinden zu wollen, damit die Zustellung der Zeitschrift keine Unterbrechung erleidet.

Erfolgt Zahlung nicht innerhalb der nächsten 14 Tage, wird diesseits angenommen, daß Einziehung, zuzüglich Kosten, durch Nachnahme erwünscht ist.

Ausländische Mitglieder haben jährlich 20 Goldmark in ihrer Währung zu bezahlen und zwar am besten in Noten des betreffenden Landes oder in Schecks auf Berlin.

Der Schatzmeister:

Curt Viefeld, Bankier, Berlin W. 50, Augsburgstr. 6.  
Postsparkonto Berlin 151 831. Fernsprecher: Kurfürst 468.

### Bekanntmachung.

Die Vierteljahrschrift des Vereins Herold wird im Jahre 1925 wieder erscheinen und zwar zunächst in zwei Hefen im Juni und Dezember.

Die Abonnenten werden gebeten, den Abonnementspreis von 8 Mk. an den Schatzmeister, Herrn Curt Viefeld, Berlin W. 50, Augsburgstr. 8, Postsparkonto Nr. 151831, Berlin N.W. einzusenden. Die Schriftleitung.

### Bericht

über die 1110. Sitzung vom 3. Februar 1925

Vorsitzender: Kammerherr Dr. Refule v. Stradonitz.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen:

1. Böhme, Paul Walter, Kaufmann, Chemnitz, Dresdener Str. 72, II.
2. Dunfer, Karl von, Generalleutnant a. D., Rittergutsbesitzer, Mallpark bei Adolfschlieben, Ostpreußen.
3. Haklinger, Philipp, Major a. D., Meisenheim.

Der Verein hat durch den Tod verloren die Mitglieder Se. Erz. Ludwig Freiherr Böcklin von Böcklinsau in Karlsruhe, Rechnungsrat Paul Hühnerkop in Raumburg und Kaufmann Gustav Stein in Stuttgart. Die Anwesenden ehrten das Andenken der Verstorbenen durch Erheben von ihren Plätzen.

Als Geschenke waren eingegangen:

1. Von Oberst Paul von Trotha: Seine Schrift „Friedrich v. Trotha (1550—1615), ein deutscher Edelmann“, mit 2 Abbildungen.

2. Von Generalleutnant Hans v. Schack die von ihm herausgegebenen „Beiträge zur Geschichte der Grafen und Herren v. Schack“, 4. Beitrag, 2. Heft von Oktober 1924, worin das „Haus Wendorf“ behandelt wird, mit einer Stammtafel dieser Linie.

3. Von Herrn Dr. v. Refule: Das von Herrn G. A. Cloß mit heraldischen Illustrationen ausgestattete Programm des Reiterfestspiels des Württemberg. Dragoner-Regiments König zur Feier des 25. jährigen Chefjubiläums Sr. M. des Königs in Stuttgart im Dezember 1896.

4. Von Herrn Gerhard Bernide (Potsdam):

- a) Ehrentafel des Infanterie-Regiments Prinz Moritz von Anhalt-Deßau (5. Pomm.) Nr. 42 mit Nachtrag.
- b) Deutsches Philatelisten-Adressbuch 1920.
- c) Im Auftrage des Oberst a. D. und Reg.-Rat Bendendorff (Mainz) die Familienzeitschrift „Archiv Bendendorff“, IV. Jahrgang Nr. 4, V. Jahrgang Nr. 1—4, VI. Jahrgang Nr. 1—3; weitere Hefte sind bisher nicht erschienen.

An Zeitschriften waren eingegangen:

1. „Neues Lausitzisches Magazin“ Band 100 von 1924 mit Aufsätzen über: „Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Löbau vom Pönfall bis zur Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung im Jahre 1832“ von Prof.



Staudinger; „Beiträge zur Geschichte des ostdeutschen Waidhandels und Tuchmachergewerbes“, II. Teil; „Zur Geschichte des Tuchmachergewerbes in der Oberlausitz“ von Dr. Horst Jecht; „Nachträge zu den Oberlausitzer Urkunden Karls IV.“ von Dr. Richard Jecht.

2. „Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde“, 88. Jahrgang, Schwerin 1924, mit der „Geschichte der Mecklenburgischen Landessteuern und der Landstände bis zu der Neuordnung des Jahres 1555“ von Archivar Dr. Paul Steinmann, der „Geschichte des Schweriner Hoftheaters 1855—1882“ von Dr. Helene Tant, „Die älteren Mecklenburgischen Städteansichten“ von Pastor Friedrich Bachmann, „Die geschichtliche und landeskundliche Literatur Mecklenburgs 1923/24“ von Archivdirektor Dr. Friedrich Stühr und „Über die Familie Spiegelberg, sippenkundliche Untersuchungen“ von Dr. med. Rud. Spiegelberg.

3. Familiengeschichtliche Blätter Heft 1 von 1925 mit Aufsätzen über „Münze und Familienkunde“ von Landesgerichtsrat Wilhelm Beemelmans, „Aus der Werkstatt eines Ahnentafelforschers“ von Wilhelm Karl Prinz von Hessen, „Ostheim in Mittelfranken und die österrömisches Emigranten“ von Hermann Müller und Ludwig Griesbauer.

4. Mitteilung des „Roland“ Dresden Nr. 1 von 1925 mit einem Aufsatz über „Die Notwendigkeit der Reform der Personenstandsbeurteilung im Hinblick auf die Familienforschung“ von Max Sachse, „Einwanderer in Cassel aus heute nicht reichszugehörigen Gebieten“ von Referendar Paulmann.

5. „Hessenland“, Heft 1 von 1925, woraus erwähnt sei der Aufsatz: „Der Aufstand in Borken und die Erschießung des Kanoniers Kaufmann im Januar 1807“ von Dr. Philipp Lisch.

6. „Mein Heimatland“, Badische Blätter für Volkskunde vom Dezember 1924 mit einem Nachruf für den Maler Hans Thoma von H. C. Busse und einer für die badische Familienforschung wichtigen Mitteilung der Vereinigung im Landesverein badische Heimat, wonach zwischen dem Vorstand des Landesvereins in Freiburg i. Br. und der Direktion des Generallandesarchivs in Karlsruhe letzteres Hauptberatungsstelle für die badische Familienforschung ist, während die Stadtarchive in Freiburg, Konstanz und Mannheim, das Fürstlich Fürstbergische Archiv in Donaueschingen und das Fürstlich Löwensteinische Archiv in Wertheim Nebenberatungsstellen mit örtlicher bzw. landschaftlicher Begrenzung für Anfragen und Nachforschungen sind; die Beratungsstelle für Familienvererbung verbleibt beim Anatomischen Institut in Freiburg. Sehr erfreulich ist, daß Anfragen kurzer und allgemeiner Art unentgeltlich beantwortet werden und nur Aufträge mit besonderen Nachforschungen gegen eine entsprechende Gebühr erledigt werden.

7. „Unser Eichsfeld“ vom Januar 1925 mit einem Aufsatz über „Das Dorf Renshausen, früher eine Besitzung des Benediktinerklosters St. Michael zu Hildesheim“ von J. Eggert.

An Familienzeitschriften waren eingegangen:

„Geschichtsblätter der von Hoff“ Band I Heft 4 mit dem Aufsatz: „Hermann von Hoff als Amtmann auf dem Mühlberg“ von Dr. Richard von Hoff; Zeitschrift des Geschlechts Stüd, 6. Jahrgang Nr. 37/38 von 1925 mit einer Ahnenliste der Kinder von Friedrich Stüd, geb. in Kassel 1881; Reklameblatt der Firma Abraham Dürninger & Co. in Herrnhut in Sachsen, gegründet 1747, mit einer kurzen Geschichte der Firma unter der Bezeichnung „Vom Kramladen zur Weltfirma“ von H. Döter.

Professor Weinig überreichte einen mit zahlreichen Illustrationen versehenen Katalog über seltene alte Bücher, Manuskripte, Stammbücher, illustrierte Werke des 15.—19. Jahrhunderts des Antiquariats B. Heß in München.

Kammerherr Dr. Refule v. Stradonitz sprach über den neuen, 1921 gestifteten königlich tschechischen Falkenorden mit 3 Klassen, Großkreuz mit Stern, Halskreuz und Knopfloch- (Ritter-) Kreuz. Das Abzeichen ist ein weißgeschmelztes, goldgerändertes achteckiges Tazentkreuz mit längerem unteren Balken und abgechrägten Ecken (so daß es 16 Ecken hat!) an goldener Königskrone; in der Mitte ein silberner, flugbereiter Falke in blauem, eiförmigen Felde. Das Band ist himmelblau mit weißem Randstreifen, durch deren Mitte sich ein schmaler hochroter Streifen zieht. Eine Eigenartigkeit der Verfassung dieses Ordens ist, daß der König, obgleich Großmeister, ihn nur ausnahmsweise selbständig verleihen kann, nämlich an Ausländer, und auch an solche nur dann, wenn die Verleihung „aus besonderen Umständen“ eilig ist. Für den regelrechten Verleihungsweg hat ein „Ordensrat“ die Vorschläge zu machen. Dieser, rein ehrenamtlich, besteht aus fünf Mitgliedern; zwei davon bestimmt die Landesregierung, zwei weitere die Landesversammlung. Das fünfte Mitglied ist, als Ordenssekretär, der Kabinettssekretär des Königs. Kein Minister darf Mitglied des Ordensrats sein. Dieser faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Professor Roid legte vor:

1. Eine Nummer des „Steglicher Anzeigers“ mit seinem Artikel über „Maximilian Grigner“, eine Schilderung seines Lebens und seiner vielseitigen wissenschaftlichen Tätigkeit.

2. Ein Gedenkblatt mit dem Bildnis des Professors Emil Doepler als Kunstbeilage für die Zeitschrift des Vereins Kleeblatt in Hannover bestimmt. Lignig.

## Kann verdunkelter Adel noch in die Adelsbücher eingetragen werden?

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Baring, Mitglied des Beirats der Sächsischen Stiftung für Familienforschung zu Dresden.

Ein in seinem Ursprung zweifelsfreier Adel wird als „verdunkelt“ bezeichnet, wenn er oder ein Adelszeichen von einer Familie längere Zeit, insbesondere durch zwei Generationen, nicht geführt worden ist, ohne verloren worden zu sein. Das Sächsische Adelsgesetz vom 19. 9. 1902 — in Kraft seit dem 15. 10. 1902 — bestimmte in § 8 Abs 2: „Ist der Adel oder ein Adelszeichen, ohne daß ein Verzicht vorliegt, zwei Generationen hindurch nicht geführt worden, so bedarf die Wiederaufnahme (Erneuerung) der Genehmigung des Königs“. Kann nun, nachdem die Monarchie am 9. 11. 1918 fortgefallen und das Adelsgesetz am 14. 8. 1919 mit dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung außer Geltung getreten ist, ein solcher verdunkelter Adel in Adelsbücher eingetragen werden, wie sie neuerdings von der Sächsischen Stiftung für Familienforschung in Dresden und von der Adelsbuchstelle der Deutschen Adelsgenossenschaft in Berlin angelegt worden sind? Ist die Frage verschieden zu beantworten, je nachdem die betreffende Familie bis 1919 unter sächsischem oder einem anderen deutschen Adelsrechte gelebt hat? Die Frage ist schwieriger, als ich früher annehme. Ein besonderer sächsischer Fall hat mir Anlaß geboten, mich eingehender damit zu beschäftigen. Im folgenden werde ich zunächst die in jener Hinsicht vor dem genannten 15. 10. 1902, dann die vor dem 14. 8. 1919 und danach die seitdem bestehende Rechtslage erörtern. Als

<sup>1)</sup> Vgl. meine Abhandlung „Der Adel und sein Name im neuen Recht“ in Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht Bd. 51 S. 295—296 (238), auch als Sonderdruck (bei Köhler) erschienen. Ergänzende Aufsätze veröffentlichte ich 1922 in der Leipziger und in der Bayerischen Zeitschrift für Rechtspflege. Im folgenden verweise ich darauf mit den Abkürzungen F. 3., V. 3. und B. 3.



entscheidender Tag wird hier nicht der 9. November 1918 angesehen, obwohl tatsächlich die Landesherren schon seitdem nicht mehr zu Adelsverleihungen, Adelserneuerungen usw. in der Lage waren; denn erst mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung erlangte jener tatsächliche Zustand eine rechtliche Grundlage. Zudem verlor das öffentliche Adelsrecht erst durch den Art. 109 Abs. 3 R. V. vollständig seine Geltung (F. 3. 207 ff.).

I.

Die Zeit bis 1902.

1. Das gemeine deutsche Adelsrecht.

Das gemeine deutsche Adelsrecht<sup>2)</sup> unterschied zwischen der „Erneuerung“ eines verloren gegangenen oder nicht mehr erweislichen Adels und der „Anerkennung“ eines durch längeren Nichtgebrauch „verdunkelten“, aber noch nachweisbaren Adels. Die „Anerkennung“ wurde regelmäßig durch eine vom Könige (Kaiser) bestellte Behörde (S. A. 53) ausgesprochen, die auch zunächst die Beweise zu prüfen hatte; die Gebühr dafür war geringer als die der „Erneuerung“ oder Verleihung des Adels. (Moser 177 unten.) Bei der Erneuerung handelte es sich, ebenso wie bei der Verleihung um einen konstitutiven Gnadenakt des Kaisers als der sogenannten Quelle des Adels, bei der Anerkennung nur um die deklaratorische Verwirklichung eines Rechtes (S. A. 384 Anm. 7). Daran änderte es nichts, daß die mit der Anerkennung betraute Behörde nur an Stelle des Kaisers, nur kraft seines Auftrags entschied, so daß staatsrechtlich auch in diesem Falle seine Entscheidung vorlag.

2. Das preußische und bayerische Adelsrecht.

Diese Ordnung übernahm im wesentlichen das preußische Landrecht (A. L. R. II, 9, §§ 94, 95). Auch nach ihm brachte der bloße Nichtgebrauch des Adels keinen Verlust, gleichviel, wie lange er dauerte. (§ 94 a. a. O.) Nur wurde der Zeitraum, dessen Ablauf eine ausdrückliche Anerkennung nötig machte, hier (§ 95) auf „zwei Geschlechtsfolgen“ genauer bestimmt (S. A. 383). Während die Erneuerung dem Könige selbst vorbehalten blieb, hatten die Justizkollegien bei nachgesuchter Anerkennung die Beweise zu prüfen, und das Lehnsdepartement, später das Heroldsamt (S. A. 58), im Auftrage des Königs statt seiner zu entscheiden (S. A. 60 ff.). Auch in Preußen wurde die bloße Anerkennung kempelrechtlich günstiger als die Erneuerung behandelt (S. A. 384, 7; S. A. 64).

Das bayerische Adelsdekret vom 26. Mai 1818 bildete diese preussischen Bestimmungen in seinem § 20 nach. Kennzeichnend für seine Auffassung von der Bedeutung des zweialterigen Adels-Nichtgebrauchs ist der Abs. 2 des § 20, wonach solchenfalls die Anerkennung des nachgewiesenen Adels „nicht verweigert werden kann“.

3. Das sächsische Adelsrecht bis 1902.

In Sachsen blieb nach 1806 der gemeinrechtliche Zustand bestehen. So bemerkt Curtius (Handbuch des im Agr. Sachsen geltenden Zivilrechts I, § 213, 4. Aufl. 1846, S. 316), daß man den Adel, der „eine Zeitlang“ nicht gebraucht worden wäre, wieder erneuern lassen könne. Der Leipziger Professor Weiske schreibt in seinem Rechtslexikon I, 115 (1835): „Der Adel geht auch nicht durch Nichtgebrauch verloren. Doch nehmen „manche“ an, daß der Nichtgebrauch während „längerer Zeit“, z. B. durch zwei Generationen, den Verlust des Adels nach sich ziehe.“ Endlich Mittermaier: Grundsätze des gemeinen deutschen

Privatrechts I, § 67 (5. Aufl., 1837, S. 206): „Der Nichtgebrauch adeliger Rechte hebt den Adel nicht auf“. So wurde auch noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts für das gemeine deutsche und insbesondere für das sächsische Adelsrecht — mindestens von der herrschenden Meinung — der Frist von genau zwei Generationen überhaupt keine Bedeutung beigelegt, am wenigsten die einer Rechtsminderung; konnte der verdunkelte Adel bewiesen werden, so kam es auf die kürzere oder längere Zeit der Verdunkelung nicht an.

Daß der Monarch in Sachsen keine besondere Behörde, wie das preussische Heroldsamt, mit der Erledigung von Anerkennungen beauftragte, sondern sich diese ebenso wie die Erneuerungen im obigen Sinne vorbehielt, wird schon durch die kleineren Verhältnisse des Landes erklärt. Ebenso, daß der Ausdruck Erneuerung, der in Bayern unpassenderweise auf die hier fraglichen Anerkennungen bezogen wurde (§ 20 Ad. Ed., S. A. 62), in Sachsen ungeteilt auf beide Verfügungen Anwendung fand. Schließlich war es auch rechtlich belanglos, daß der Tarif zum sächsischen Gesetze vom 13. 11. 1876 über den Urkundenstempel unter Nr. 28 Adels-Verleihungen, Anerkennungen und Erneuerungen ohne weitere Unterscheidung zwischen deren beiden Arten mit dem gleichen Stempel belegte. Wesentlich ist allein, daß Grundlage und Art der Entscheidung nach der Natur der Sache und dem gemeinen Rechte eine andere war, als bei der eigentlichen Erneuerung, und daß es sich gleich blieb, ob der Fürst selbst entschied oder von ihm bestellte Willensvertreter (S. A. 386, S. A. 65, 68).

Auch in Sachsen brachte also der zweialterige Nichtgebrauch lediglich eine Beweisaufgabe.

In allen Gebieten des gemeinen deutschen Adelsrechts, d. h. wohl in den meisten anderen deutschen Staaten, und jedenfalls in Preußen und Bayern, war die Rechtslage die gleiche bis zum November 1918. (Fortsetzung folgt.)

Die Wappen der belgischen Provinzen.

Héraldique des Provinces belges. Texte d'Emile Gevaert; Illustrations de F. Fidèle-Gabriel. Sorti des presses de Vromant et Cie, Rue de la Chapelle 3 à Bruxelles. 112 Seiten; Preis 12.50 Goldfranken.

Das vorliegende Buch ist erst im Oktober 1918 in Brüssel herausgekommen und wird daher in Deutschland zur Zeit kaum weiter bekannt geworden sein. Trotzdem aber, und obwohl es in französischer Sprache geschrieben ist, verdient es doch eine ausführliche Besprechung.

Der Tiefstand des belgischen Schrifttums über Wappenkunde in künstlerischer Hinsicht war bisher beträchtlich. In dreijährigem Aufenthalt in Belgien habe ich mich bemüht, dieses Schrifttum durchzusehen. Die Ausstattung der neueren Werke war meist mäßig und die Darstellung um Jahrzehnte hinter den Anforderungen zurück, wie wir sie in Deutschland zu stellen jetzt gewohnt sind. Um nur ein Beispiel zu nennen, von dessen Richtigkeit man sich auch bei uns im Lesesaal jeder größeren Bibliothek überzeugen kann: die Tafeln zu des Grafen v. Renesse Dictionnaire des Figures Héraldiques. Dürftiger kann die künstlerische Ausstattung eines Werkes, das den Anspruch erhebt, ein notwendiges und wichtiges Nachschlagewerk zu sein, wohl kaum ausfallen; sie entspricht aber im Stil der Zeichnung (oder vielmehr in seinem Fehlen) durchaus dem belgischen Durchschnitt. Die Verfasser des vorliegenden Werkes empfinden diesen allgemeinen Tiefstand auch deutlich, denn sie schreiben:

„Ceux qui compareront, avec les clichés habituels de l'héraldique moderne, les illustrations de ce petit livre reconnaîtront sans peine leur valeur démonstrative.“ Mit Recht können die Verfasser darauf hinweisen, daß ihr Werk eine rühmliche Ausnahme darstellt. In prächtvollstem Farbendruck strahlt es dem Beschauer in einer

<sup>2)</sup> Vgl. zum folgenden namentlich Riccius, Vom landständigen Adel 510 ff. (1735), A. A. Moser, Deutsches Staatsrecht IV, 137 ff. (1744), sowie die Denkschriften des Preussischen Heroldsamts in Goldammer's Archiv (S. A.) 57, 373 ff., von 1910, und im Sächs. Archiv für Rechtspflege (S. A.) 7, 49 ff. von 1912.



Ausstattung entgegen, wie sie unter heutigen Verhältnissen an Papier, Farben und Druck bei uns jahrelang unmöglich war. Auf 18 ganzseitigen Tafeln sind die Wappen der 9 Provinzen und von 49 Städten des Königreichs Belgien wiedergegeben. Der Künstler hat sich an den besten Vorbildern gebildet. Seine Darstellung erinnert von deutschen Meistern der Gegenwart deutlich an Professor Hupp; und doch möchte ich ihn nicht schlechthin für einen Schüler oder Nachbilder Hupps bezeichnen. Die Ähnlichkeit wird wohl darin beruhen, daß beide aus der gleichen lebendigen Quelle geschöpft haben. Im Vorwort bekennen denn auch die Verfasser ausdrücklich, daß sie gearbeitet haben

„... nous inspirant maintes fois de documents, empruntés à l'héraldique vivante d'autrefois“.

Diese Ähnlichkeit kann auch zu einem schlagenden Beweis dafür dienen, daß die Wappenkunst im Gebiet des heutigen Belgiens wesentlich vom germanischen Geist beeinflusst war, wenn auch (wie aber auch schon in der rheinischen Heraldik zu beobachten ist) ein westlicher Einschlag natürlich nicht verkannt werden kann.

Nicht unbedingt dasselbe Lob wie der künstlerischen Darstellung und der äußeren Ausstattung kann dem Text gezollt werden. Das Werk dient der Absicht, Interesse für gute heraldische Kunst in weiteren Kreisen zu wecken; sein mäßiger Preis und die dafür eingelezte lebhaft buchhändlerische Propaganda werden ihm diesen Erfolg neben dem inneren Wert gewährleisten. Ein Werk, das auf diesen Zweck hinarbeitet, muß in seiner Schreibweise sich selbstredend gemeinverständlich halten und darf keine rein fachmäßige Sammlung von Belegen und Materialien sein. Es darf aber auch andererseits nicht den Boden der exakten Forschung verlassen und diese durch eigene Mutmaßungen des Verfassers ersetzen, wie dies Gevaert bei der Besprechung des Löwen als eines national-belgischen Symbols letzten Endes doch tut.

Gevaert ist von dem Gedanken völlig beherrscht, daß es eine belgische Nation gebe. Für den Nichtbelgier ist die tiefe Kluft doch sehr deutlich, die zwischen dem in dem Staatswesen Belgien aneinander geketteten Völkern der Flamen und Wallonen klafft, wenn auch die letzten vier Jahre sehr in der Richtung gewirkt haben, ihnen nach außen eine gemeinsame Front zu schaffen. Trotzdem muß man aber berechtigte Zweifel hegen, ob der Einfluß dieser Kriegsjahre wirklich so mächtig war, um an die Stelle der Zusammenkettung eine dauernde Zusammenschweißung unter dem Zeichen der „*âme belge*“ treten zu lassen. Der Verfasser setzt das Vorhandensein dieser *âme belge* voraus und sucht für sie nach einem nationalen Symbol, das er in der Figur des Löwen findet.

„Le lion est le symbole de notre existence politique. Il survit à toutes les formes du gouvernement, il s'impose aux dynasties, il traduit le caractère de notre peuple (!), disposé par son tempérament, autorisé par son histoire, habitué par ses traditions à se gouverner lui-même.“

Zur Begründung dieser Leitsätze will der Verfasser den Nachweis erbringen, daß der Löwe, wie er in den Wappen der größeren Gebiete vorkommt, die heute zufälliger Weise das Königreich Belgien bilden, schon seit alters ein wesentlich belgisches Symbol sei. Dieser Nachweis kann aber ernstlich wohl kaum geführt werden. Denn der Löwe ist ganz allgemein ein zu häufig und in den verschiedensten Ländern vorkommendes Wappenbild, als daß es von einem engbegrenzten und Jahrhunderte lang bestimmt nicht eine nationale Einheit bildenden Gebiet als der Ausdruck seiner nationalen Eigenschaften beansprucht werden kann. (Vergleiche — um nur zwei Beispiele zu nennen — die Volkstümlichkeit des Löwen als Wappentier von Bayern, Hamburg, Bremen.) Man beachte doch auch die verschiedene Farbengebung der für Gevaerts Beweisführung hauptsächlich in Betracht kommenden Wappen

und die Verschiedenheit der Erscheinungsform der Löwen, wie sie bereits seit alters festliegt<sup>1)</sup>. Beides macht doch aus diesen Wappen gerade grundverschiedene Erkennungszeichen. Insbesondere für die von Gevaert behauptete Zusammengehörigkeit der Wappen Flandern, Brabant und Limburg nach ihrem Ursprung bleibt er in Vermutungen und Ansichten stecken. Denn dieser Nachweis kann überhaupt nicht geführt werden, da uns die Quellen, wie bekannt, nur in den allerersten Fällen darüber Aufschluß geben, was einen Wappenherrn zur Annahme gerade dieses und jenes Wappens veranlaßt hat.

Inbesondere vermisse ich ein gründlicheres Eingehen auf die Siegel, das bei Untersuchungen dieser Art, selbst wenn sie sich an einen größeren Kreis wenden, als das Rückgrat jeder den Ursprüngen von Wappen nachschürfenden Forschung anerkannt ist. Bei den Provinzen werden sie beiläufig da und dort erwähnt; bei den Städten fehlen sie durchweg. Man kann sich bei einer kritischen Darstellung von Stadtwappen doch nicht, wie es der Verfasser öfters tut, mit der Beschreibung begnügen, die ein königlicher Wappenbrief aus der Zeit des schlimmsten Tiefstandes der heraldischen Kunst und Wissenschaft (etwa um 1840) gibt. Gerade der Entstehung eines Stadtwappens aus seinen ersten Anfängen nachzuspüren und seine Entwicklung bis zur modernen Form belegt nachzuweisen, ist eine dankenswerte Aufgabe, die nicht nur allgemein interessiert, sondern besonders gerade denjenigen, der das Buch kauft, um etwas über das Wappen seiner Vaterstadt oder anderer ihn berührender Orte zu erfahren. Um nur ein Beispiel für mehrere zu nennen, begnügt sich Gevaert bei dem Wappen der Stadt Soignies (Hennegau) mit der Beschreibung:

„Parti: 1. de sinople à la croix d'argent, 2. d'or à trois chevrons de sable (Arrêté royal du 18 juin 1838) und weiter der Behauptung, nach „einer gewissen Überlieferung“ sei das Wappen von Hennegau bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts gewesen: von Gold mit drei schwarzen Sparren. Das ist doch keine Erklärung! Man hätte uns sagen müssen, daß das heute als Stadtwappen geführte Wappen dasjenige des sehr wohlhabenden Damenstifts von Sainte-Waudru (Sankt Waltrud) in Mons ist<sup>2)</sup>, und darlegen, inwiefern die Stadt dazu kommt, das Wappen dieses Stifts zu führen. Das hätte in wenigen knappen Zeilen geschehen können.

Wegen des Fehlens der urkundlichen Belege bei den Stadtwappen hält der Verfasser im Nachwort doch eine Bitte um Nachsicht für notwendig:

„... la documentation nécessaire nous faisait actuellement défaut.“

Er hat also selbst einen wesentlichen Mangel seines Textes herausgeföhlt. Aber gerade für den Hennegau besteht eine vorzügliche Vorarbeit in Voncelets Beschreibung der Gemeindefiegel dieser Provinz, deren Nichtbenutzung selbst durch die Kriegsverhältnisse nicht entschuldigt wird. Die Außerachtlassung des archivalischen Materials ist dagegen begreiflich, da ein Teil der Archive während der Kriegszeit nicht oder nur schwer zugänglich war.

Auf zweierlei, was die äußere Erscheinung angeht, sei noch besonders hingewiesen.

Die Wappenbeschreibungen sind in roter Farbe in der Huppischen Schrift „Liturgisch“ gesetzt während der übrige Teil des Textes in der üblichen französischen Antiqua schwarz gedruckt ist. Dies ergibt ein reizvolles Bild und ist auch ein lebendiger Gegenbeweis gegen die Bemühungen derjenigen, die uns Deutschen unsere durch Jahrhunderte gepflegte Buchschrift deshalb rauben wollen, weil sie im Ausland doch niemand lesen könne. Hier können diese Fanatiker in einem für weitere Kreise fran-

<sup>1)</sup> Flandern: ungefrönt, Schwarz in Gold, rot gewaffnet, einchwänzig. Brabant: ungefrönt, Gold in Schwarz, rot gewaffnet, einchwänzig. Limburg: gefrönt, Rot in Silber, gold gewaffnet, doppelschwänzig.

<sup>2)</sup> „Mons est renommé par son illustre Chapitre de Chanoines de l'ices Ste Waudru“; *diocès des Pays Bas* 1769, III, S. 233.



rösischer Zunge berechneten Buch einen großen Teil des Textes in der von ihnen verfolgten Bruchschrift gedruckt finden.

Ist auch der Text französisch abgefaßt, so berührt doch wohlthuend, daß in den Tafeln strenge Parität in bezug auf die Schreibweise der Ortsnamen gewahrt ist, indem die im flämischen Sprachgebiet liegenden Provinzen und Städte mit ihrem flämischen Namen angeführt sind, so daß sogar Brüssel nicht als „Bruxelles“ sondern als Brussel, und das „Tirlemont“ der deutschen Generalstabkarte als Tienen erscheint und dadurch befundet, daß hier alter germanischer Siedlungsboden ist.

Alles in allem ist das Buch ein erfreulicher Beitrag zum Verständnis heraldischer Kunst und Wesens, die beide ein gemeinsames Kulturgut für West- und Mitteleuropa bilden. Auch deutsche Leser werden dieses farbenfrohe Buch mit großer Befriedigung würdigen.

Dr. Roth, Karlsruhe.

### Erörterung einiger heraldischer Probleme an Hand eines mittelalterlichen Grabsteins.

Von Botho Ernst Graf zu Eulenburg.

Mit 1 Abbildung.

Der hier abgebildete Grabstein gibt Gelegenheit zur Erörterung einiger heraldisch-genealogischer Fragen, die, wie ich meine, von allgemeinerem Interesse sind.

Die Umschrift lautet:

„Noch. Crist. gebort. tausent. CCCC. LXXVI. czwischin. phingisten. unde. ostern. ist. der. wolgeborne. edeler. here. bothe. von. enleborgt“ (das Wort „vorscheiden“ fehlt, es ist auch kein Platz da, wo es gestanden haben könnte). Senkrecht über dem unteren rechten Ahnenwappen steht in zwei Zeilen: „deme. got. gnade“.

Der Grabstein befindet sich in der Klosterkirche zu Mühlberg. Er bezieht sich, wie schon Mühlverstedt in seinem Dipl. Meburgense richtig angibt, auf Botho von Meburg, den Sohn des gleichnamigen Landvogts der Niederlausitz (s. auch „Nachrichten über die Grafen zu Eulenburg“ von Emil Hollar, Heft 5, Königsberg i. Pr. 1917, Tabelle 5, dort als Botho IX. bezeichnet).

Die erste Schwierigkeit, die sich uns bietet, liegt in der Deutung der Wappenbilder eine Frage, die ebenfalls schon Mühlverstedt untersucht hat. (Dipl. Meburg. I/685.) Das auf der Brust des Toten befindliche Wappen ist das seiner Familie. Das Wappen unten links (vom Beschauer aus) dürfte wohl ziemlich sicher das der Freiherrn Berka von der Duba sein. Es zeigt die üblichen gekreuzten stumpf geästelten Baumstämme, die wir auch bei Siebm. I. 28 sehen.

Für das Wappen rechts unten kann ich keinerlei Deutung finden. Es zeigt einen wachsenden Hasen (oder Bock) über einer mehrmaligen Pfahlteilung. Das einzige Geschlecht, an das man denken könnte, die böhmischen Herren Hasen von Hasenburg, führen jedoch im ersten und zweiten Feld einen auffringenden Hasen, im zweiten und dritten einen Schweinstopf (Siebm. I. 32).

Auch das Wappen oben rechts spottet jeder Erklärung. Es scheint zwei gekreuzte Palmzweige oder dergleichen zu zeigen.

Was das linke obere Wappen anlangt, so ist hier kaum zu entscheiden, ob es den böhmischen Herren von Sternbera oder den Herrn von Sadeborn zuzuzählen ist. Angehörige dieser beiden Geschlechter werden von dem Vater des hier Dargestellten als seine Verwandten bezeichnet. Wir müßten zur Klärung dieser Frage erst wissen in welchem Verwandtschaftsverhältnis die mit den einzelnen Wappen Bezeichneten zu dem Toten stehen.

Und damit haben wir das zweite Rätsel berührt, das uns dieser alte Grabstein aufgibt. Da das Wappenbild

des Toten auf seiner Brust angebracht ist, können wir schwerlich die übrigen vier Wappen seinen vier Ahnen zurechnen. Mühlverstedt meint, daß wir es unten links mit dem Wappen der Mutter des Toten zu tun hätten, während das Wappen daneben sich auf deren Mutter und die beiden oberen entweder auf die väterliche Mutter und Großmutter, oder aber auf die Mütter der mit den unteren Wappen Bezeichneten, beziehen würden, d. h. auf die mütterliche Großmutter und Urgroßmutter. Diese Deutung kann jedoch nicht zutreffen, da nach den neuesten Forschungen die Mutter des Toten der meißnischen Familie von Schönberg angehörte. (Wappen: ein rot-grüner wachsender Löwe auf gelbem Grunde.)



Zufällig kommt mir das Büchlein von Devrient „Familienforschung“ in die Hände. Er sagt darin auf S. 68: „Enthält der Grabstein in der Mitte, z. B. als Schild eine Figur, ein Wappen, das nicht in der Reihe wiederholt wird, so ist zu vermuten, daß an Stelle des väterlichen Wappens das erste Wappen der nächsthöheren Ahnenreihe oder, bei einer Frau, das des Ehemannes angebracht ist.“

Die erste von Devrient gegebene Deutung ist in unserem Fall nicht anwendbar, da die Mutter, Großmutter und Urgroßmutter des Verstorbenen bekannt sind. Sie gehörten den Geschlechtern derer von Schönberg, von Pleße und der Grafen von Henneberg an, auf die die auf dem Grabstein befindlichen Wappenbilder nicht bezogen werden können.

Es bliebe also nur übrig, den Vorschlag von Devrient

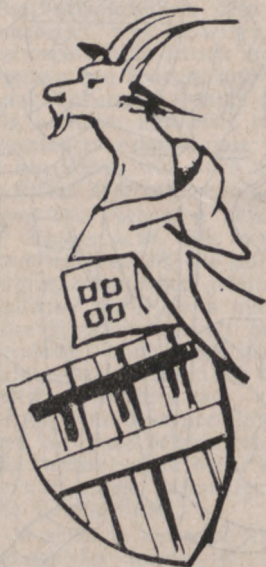


bei dem Grabstein einer Frau die Wappen als die Ahnen ihres Gemahls zu deuten, auch in unserem Fall, wo der Verstorbene männlichen Geschlechts ist, anzuwenden. Vielleicht war der Dargestellte zweimal verheiratet, so daß wir die Wappen der beiden Elternpaare seiner Frauen vor uns hätten, bzw. bei einmaliger Verheiratung die vier Ahnen der Frau.

Einwandfrei zu lösen wäre diese interessante Frage nur an Hand von anderen, ähnlichen Beispielen. Und ich möchte die Leser dieser Zeitschrift daher bitten, solche Beispiele mit den dazugehörigen Deutungen freundlichst mitzuteilen, sei es in Form eines Meinungsaustausches in dieser Zeitschrift, sei es an mich persönlich (Anschritt Zürich 2, Gablerstraße 15).

### Siegel des Johann von Nuwenhusen.

Johann von Nuwenhusen besiegelte 1361 unter der jülicher Ritterschaft eine vom Herzog Wilhelm von Jülich ausgestellte Urkunde (Staatsarchiv Düsseldorf, B 49, Vol. II, Herrschaft Monschau und Schönforst, Urkunde Nr. 26). Die Helmzier seines Siegels, ein aus der Mönchskutte hervorschauender Ziegenbock, ist heraldisch ebenso hübsch wie eigenartig, so daß sie unsere Beachtung verdient, zumal dieses Wappen bisher noch nicht veröffentlicht ist. Unter den 83 an rot- und grünseidenen Fäden hängenden



Siegeln dieser Urkunde ist es zweifellos auch in Zeichnung und Schnitt das schönste. Durch Urkunde vom 25. Juni 1361 überläßt Wilhelm Herzog von Jülich dem Reinhard Herrn von Schoenauwe mittels Tausch für das Land Caster, Burg und Schloß Monjoie (Monschau) mit allen zugehörigen Dörfern. Es siegeln der Herzog, Eubrecht Bischof von Lüttich und Chynes, Wilhelm Graf von Berg und Ravensberg, Wilhelm Graf von Wied, Waltrave von Salmen, Herr zu Seyndorp, und 78 jülicher Ritter und Knappen.

Berlin-Steglich.

Herm. Friedr. Macco.

### Wappen auf Porträts.

Bereits früher ist darauf hingewiesen, daß alte Meister bei Porträts das Wappen der Dargestellten oft auf dem Siegelring oder Petschaft klein aber deutlich abgebildet haben, so daß man mit seiner Hilfe die Persönlichkeit feststellen konnte. In der Hamburger Kunsthalle hängt

das Bild eines „jungen Gelehrten“ von Ferdinand Bol (1646—1680). Noch niemand hat bemerkt, daß dieser Jüngling zu dem Lübeckischen Patriziergeschlecht Kerkring gehörte, denn in die Decke eines neben ihm stehenden Tisches ist groß und deutlich und doch für den Beschauer sehr wenig hervortretend das Kerkringsche Wappen eingewebt. Da zu jener Zeit mehrere Männer des Geschlechts lebten, bleibt noch festzustellen, welcher von ihnen dieser Gelehrte ist. Immerhin steht diese Art, das Wappen anzubringen, so einzig da, daß es wert ist, darauf aufmerksam zu machen.

Max W. Grube.

### Ein österreichischer Wappenbrief für Hans Suffer vom 12. Juli 1555.

(Mit 1 Abbildung.)

Noch bevor der denkwürdige Reichstag in der freien Reichsstadt Augsburg abgehalten wurde, der am 26. September 1555 den Augsburger Religionsfrieden beschloß, erteilte der Bruder Kaiser Karls V., der 1531 zum römischen König erwählte Herrscher der österreichischen Lande, Ferdinand I., in Augsburg am 12. Juli 1555 seinem getreuen Hans Suffer einen österreichischen Wappenbrief, dessen Konzept im Saalbuch 4 Blatt 149 der Gratiairegistratur des Bundeskanzleramts (des ehemaligen Adelsarchivs) in Wien abgeschrieben, jedoch, wie damals üblich, ohne eine Wappenzeichnung, erhalten ist und folgende Wortlaut hat, den wir einer uns von dort gütigst erteilten beglaubigten Abschrift buchstabengetreu entnehmen:

#### Hannß Suffers Wappen sampt dem Lehen Arttigel.

Wir Ferdinand etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief Bnd thun thunt allermenialich, das wir gnädialich angesehen. Wargenomen Bnd Betracht Haben die Erbarkeit, Redlichkeit, Geschicklichkeit, guet Sitten, Tugent und Vernunftt, damit Bnser getrewer Hannß Suffer vor Bnser heruembt wirdet, auch die getrewen Bndterthönigen Bndt Weisigen Diennste, der Er sich Bnns, dem Hay. Römischen (doppelt) Reich Bndt Bnnsern löblichen Hauß Österreich zu thun Bndt Zuerzaiigen gehorsamblich erpeut, auch wol thun mag Bndt soll, vnd darumben mit wolbedachten Muet. guettem Rath vndt Redter Wissen (verleihen wir) demselben Hannß Suffer, all sein Gelichen Leibs Erben Bndt derselben Erbens Erben, dit Hernach geschriben Wapven Bndt Clainat, Mit namen ain Schildt in der Mitte ueber Zwerch in Zwen thail gleich abgethailt. Nämlich der vndter Rodt oder Rubin Bndt oder thail weiß oder Silberfarb, Inn gannken Schildt vom Hindtern Bndttern gegen dem Borden obern Eaq fürwerz Zum Sprung geschickt erscheint am Thier, so auch in mitte in Zwen thail nach der Zwerch abgethailt Nämlich das Hindter im Rotten Feld aines gelben Lewen Bndt das ober Borderthail in der weißen Beldung aines Rotten Padt hundts gestaltt, mit zu Ruckh aufgeworffnem gelbem Schwank, offnem Maul Bndt Rodt aufgeschlaaner Zunaen. Auf dem Schildt ain Stechhelmb An der Linggßen mit Rodt oder Rubin vndt Gelb oder Goldfarber vndt Rechten Seitten mit Rott vndt weißer oder Silberfarber Helmbdeggßen vndt darob von denselben farben ainem gewundnen pausch mit seinem Zuruach flieaenden vinder geziert. Darob Zwischen Zwanen Adlers flüen so Tre Sachsen gegen ainander theren, Bndt die Linggß Rodt oder Rubin Bndt Recht flüg gelb oder Goldfarb sein, Sizendt oder Hogthent abermals fürwerts am Thier mit der abthailung vndt Samt ains Halben Lewen Bndt Laidthundts gestaltt. Wie Im Schildt. Istkann Ut in forma Communj. Dat. Augspurg den 12. July No. Im 55 sten.

Österreichische Stempelmarke über 20 000 Kronen.

Kollationirt und mit dem in der hieramtlichen Gra-



tialregistratur (dem ehemaligen Adelsarchiv) im Saal-  
buche 4 Blatt 149 eingetragenen Wortlaute des Diplomes  
vom 12. Juli 1555 von Wort zu Wort gleichlautend be-  
funden.

Wien, am 23. Dezember 1924.  
Bundestanzleramt Abteilung 12.  
(Siegel des Bundestanzleramts.)

J. B.  
Kofz, Staatsarchivar.

Zum besseren Verständnis der Wappenbeschreibung  
folgt hierunter eine Federzeichnung des Wappens, das der  
Wiener Wappenmaler Fritz Junginger unter Kontrolle  
des ehemaligen k. k. Wappenzensors Sektionschef Seidl  
im Februar 1925 in Farben entworfen hat.



Die Bedeutung dieses sehr alten Wappenbriefes liegt  
darin, daß damit dem Begnadeten das auf seine direkten  
ehelichen Nachkommen vererbliche Recht zur Führung des  
in dem Wappenbriefe beschriebenen Wappens (als eines  
sogenannten „bürgerlichen“, mit einem Stechhelm  
versehene Wappens) erteilt worden ist. Der Wortlaut  
der im Wappenbriefe erwähnten „forma communis“ ist  
uns nicht bekannt, war auch in der Gratialregistratur  
nicht zu ermitteln; nach der Überschrift zu schließen, wurde  
mit diesem Wappen auch der sogenannte Lehenartikel,  
das ist die Fähigkeit, Lehen zu empfangen, verlehnen.

Die bürgerliche Familie Guffer (oder Gufer) ist nach  
einer durch den Bürgermeister Weidner in Rempten  
(Bayern) freundlichst übermittelten Auskunft des Stadt-  
archivars Hader daselbst in der ehemaligen Reichsstadt  
Rempten für die Zeit von 1604—1780 nachweisbar, dürfte  
aber jetzt ausgestorben sein. Es wäre uns interessant,  
über obigen Wappenbrief und die damit begnadete  
Familie mehr zu erfahren. Georg Conrad.

### Bücherschau.

Berthold Litzmann, Ernst von Wildenbruch.  
1. Bd. 1845—1885. Mit 11 Bildnissen und einer  
Handschriftprobe. 2. Bd. 1885—1909. Mit 10 Bild-  
nissen und einer Handschriftprobe. Berlin 1913 und  
1916. G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung.

Eine überaus ausführliche, glänzend geschriebene,  
gründliche und liebevolle Lebens- und Dichtungsgeschichte  
des kerndeutschen, steifnackigen Dichters und Kämpfers  
Ernst von Wildenbruch, von einem Manne, der  
gleichzeitig Meister in der schrifttumsgeschichtlichen Be-  
handlung ist und nahesteherender Freund war. Das grund-  
legende Sonderwerk. Dazu wunderbar ausgestattet!  
Wenn es an dieser, der Geschlechter-, Wappen- und Siegel-  
kunde vorbehaltenen Stelle kurz besprochen wird, so recht-  
fertigt die Abstammung des Dichter-Meisters, der, wie  
man weiß, ein Enkel des Prinzen Louis Fer-  
dinand von Preußen, des Gefallenen von Saalfeld,  
war, und der Umstand, daß ja er, wie kaum ein anderer,  
ein Verherrlicher der deutsch-preussischen Geschichte und  
Überlieferung gewesen ist, in diesem Falle ganz gewiß  
eine Ausnahme!

Und in diesem Zusammenhange ist etwas Grundfäch-  
liches zu sagen. In bezug auf die „Genealogie“ von Ernst  
von Wildenbruch und in bezug auf die Ererbung der an-  
geborenen Anlage in ihm vonseiten der Eltern, Groß-  
eltern usw. läßt das Werk leider gänzlich im Stiche. Das  
halte ich, von meinem Standpunkt aus, in einer Zeit,  
wo die „Vererbungslehre“ ein Gegenstand vielseitiger  
Aufmerksamkeit, die Erforschung des Werdens der „Höchst-  
begabung“, der sogenannten „genialen Anlage“, ein  
Gebiet der Sonderforschung geworden ist, für einen  
Mangel. Als vor einer Anzahl von Jahren eine gründ-  
liche Untersuchung über die Ahnenschaft Grillparzers ver-  
öffentlicht worden war, erschien bald nachher in einer  
bekannteren, linksfreisinnigen, großen Berliner Tageszeitung  
ein solche Forschungen (gänzlich dem Vererbungsrätsel  
verständnislos gegenüberstehender) verspottender Aufsatz:  
„Die Ahnen des berühmten X.“ Von ähnlichen Grund-  
gedanken und außerdem der Tatsache ausgehend, daß  
Ernst von Wildenbruch selbst im Gespräche ge-  
legentlich erzählte, es sei ihm, trotz aller Bemühungen,  
nicht gelungen, Näheres über das fernere Lebensschicksal  
seiner Großmutter Henriette Fromme zu erfahren,  
ist wohl Litzmann ausgegangen.

Man weiß aber jetzt, daß zu Insterburg ein Geh.  
Oberjustizrat Fromme lebt, der zu den Seiten-  
verwandten jener Henriette gehört und mancherlei  
über diese und ihren zu Königsberg i. Pr. 1828 (als  
Gattin des Kriegsrats Alberts) erfolgten Tod mit-  
teilen kann. Ganz in der neuesten Zeit hat dann Peter  
von Gebhardt über Henriettens weitere Abstammung  
allerlei herausgebracht, das demnächst veröffentlicht werden  
wird. Alles das hätte der Verfasser der vorliegenden  
Lebensgeschichte höchstwahrscheinlich auch herausbringen  
können. Möglicherweise würde er auch zu wertvollen  
Aufschlüssen über die weitere Abstammung der Mutter  
des Dichters: Ernestine von Langen, d. h. über  
die Abstammung von dessen mütterlichen Großeltern: dem  
General von Langen und dessen Gattin, einer geborenen  
Schlick, gelangt sein, wenn die entsprechenden Nach-  
forschungen von dem Freunde des Dichters noch bei dessen,  
oder wenigstens bei dessen Gattin und späterer Witwe  
(Maria von Wildenbruch, geborene von Weber, eine  
Enkelin des Tondichters Karl Maria von Weber) Leb-  
zeiten in Angriff genommen worden wären, während der  
nachsuchende Ahnenforscher jetzt über die Abstammungen  
Langen und Schlick gänzlich im Dunkeln tappi.

Legt somit der Geschlechtergeschichtsforscher und Ver-  
erbungswissenschaftler diese zweibändige Frucht eines  
riesenhaften Fleißes und liebevollster Durchdringung und



Würdigung des Dichter-Werkes und des Dichter-Menschen, dem es gewidmet ist, mit einiger Enttäuschung aus der Hand, so muß jeder Verehrer und Bewunderer des Dichters und seiner Schöpfungen davon um so befriedigter sein. Denn man erlebt das Werden des Dichters und seiner Werke, die zahlreichen Kämpfe und Enttäuschungen, die Wildenbruch, trotz mancher Erfolge, auch beschieden waren, beim Lesen wahrhaft mit und reißt sich, bis zum Schlusse im Banne gehalten, nur schwer davon los.

Das Deutschland der Gegenwart ist nahe daran, einen seiner besten Söhne, den größten vaterländischen Dichter des 19. Jahrhunderts, völlig zu vergessen. Möge die Lizmannsche Lebensbeschreibung dazu beitragen, daß dieses Vergessen nur ein vorübergehendes sei. Die große, im gleichen Verlage herausgekommene, vom gleichen Verfasser besorgte Ausgabe der „Gesammelten Werke Wildenbruchs“ ist ja jetzt auch vollendet. Beide sind Ehrendenkmale für Verfasser und Herausgeber, wie Verleger!

Dr. Stephan Rekulé von Stradonitz.

**Praktikum für Familienforscher.** Sammlung gemeinverständlicher Abhandlungen über Art, Ziel und Zweck der Familienforschung. Heft 1. „Wie beginnt man familiengeschichtliche Forschung?“ Ratsschläge für Anfänger von Oswald Spohr. Leipzig 1924. Preis 1 Mk. Heft 2. „Verwandtschafts- und Sippschaftstafel, eingehende Behandlung der bisherigen Formen und einer neuen praktischen und übersichtlichen Darstellung in Tafel- und Listenform von Oswald Spohr. Leipzig 1924. Preis 1,50 Mk.

Die mit den vorgenannten Heften beginnende Sammlung gemeinverständlicher Abhandlungen über Art, Ziel und Zweck der Familienforschung, bringen in klarer übersichtlicher, leicht verständlicher Form, Anleitung für den Laien und Anfänger. Es sind diese Aufsätze eigene Erfahrungen aus der Praxis für die Praxis.

Heft 1 bringt nach einleitendem allgemeinen Teil Anleitung für Forschungsarbeiten zur Stamm- und Nachfahrenstafel und dann die Ahnentafelforschung, welche an guten lehrreichen Beispielen aus der Familienforschung erläutert werden.

Im 2. Heft werden im Anschluß einer allgemeinen Einleitung die bisherigen Darstellungsarten von Sippschaftstafeln (nach Celliger, von Klocke und Devrient) mit Abbildungen gegeben. Alsdann gibt der Verfasser die von der Vererbungslehre in der Sippschaftsforschung geforderten Angaben, und entwickelt das von ihm neu aufgestellte Muster unter Hervorhebung der Unterschiede gegenüber den bestehenden Darstellungsarten.

Das Heft 6 dieser Reihe gibt dem Forscher Anregung zur Herstellung von Formularen zur Familienkartei an Hand von überaus brauchbaren Vordrucken, welche das Ergebnis mehrjähriger Erfahrungen des Verfassers und vieler Fachwissenschaftler darstellen.

Diese im Heft 6 zum Abdruck gebrachten Muster sind auch vom gleichnamigen Verlag zu beziehen, welcher sich überhaupt sehr bemüht, dem Ahnenforscher brauchbare Hilfsmittel zu liefern. So sei vor allem auf die praktischen Urkundenjammelmappen in Oktav, Quart und Folio, Zeitungsausschnittbücher, und die sehr handlichen und dauerhaften Siegeljammelmappen verwiesen. Wegen der mäßigen Preise sind die durchaus einwandfreien Erzeugnisse des Verlages Spohr (vorm. Degener), Leipzig, Hospitalstraße 15, sehr zu empfehlen und ist ihnen weiteste Verbreitung zu wünschen, da sie geeignet sind, der Familienforschung neue Anhänger zuzuführen. Dr. W. Freier.

D. L. Galbreath et H. de Beven, Manuel d'Éraldique. Lausanne (o. J.).

Lehrbücher des Wappenwesens erscheinen nicht häufig.

Um so mehr erfreut es, wenn wieder einmal ein solches, zumal in so hübschem Gewand, uns entgegentritt, wie das vorliegende. Dazu hat es eine besondere Eigenart. Sein reicher Bilderschmuck ist nämlich möglichst der Schweiz (und vor allem ihrem romanischen Teil) entnommen, deren oft prächtige und belagreiche heraldische Erzeugnisse nur zum kleinsten Teile bekannt sind. So findet man in dem Buche viel Schönes und Neues. Die Anordnung des Stoffes ist die althergebrachte, die nur die äußere Erscheinung des Wappens bespricht. Ein einleitender Abschnitt bringt die Geschichte der Wappen, in der die „Heraldik“, entsprechend Hauptmanns „Wappenkunde“, eingeteilt wird: in die Wappenkunde, d. h. die Lehre vom wirklichen Wappen, und in die Wappenkunst, oder die Lehre von seinen Abbildungen. Aber diese Teilung ist nicht weiter durchgeführt. Sonst sind noch mehrfach, aber nicht vollständig, die Ergebnisse dieses Werkes benützt, seltamerweise allerdings, ohne es zu erwähnen. Recht befremdlich wirkt es außerdem, wenn behauptet wird, im 14. Jahrhunderte habe man erfunden, den Helm auf den gelehnten Schild zu setzen, während doch schon vor 70 Jahren (!), nämlich 1854, Zeerleder in seinem bekannten Berner Urkundenbuche die Siegel des Herzogs Konrad von Teck 1272, Ottos von Strahberg 1275 und Wilhelms von Arberg 1276 abgebildet hat, auf denen man schon jene Zusammenstellung sieht — also 25 Jahre vor dem Beginne des 14. Jahrhunderts. Das müßte doch jedem Schweizer Heraldiker bekannt sein! Eigentlich gehört auch noch das bekannte Siegel des jüngeren Hartman von Kyburg von 1240 hierher, das noch mehr als 30 Jahre älter ist. Der Helm steht hier nicht gerade auf dem linken Obereck des gelehnten Schildes, sondern etwas weiter, oben auf dem linken Seitenrande. Sind in dem Buche hier die Zeitgrenzen zu spät gesetzt, so sind sie für das Aufkommen des viereckigen Banners zu früh gegeben. Dieses erscheint nicht schon gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts, sondern erst 50 Jahre später!

Dr. Stephan Rekulé von Stradonitz.

Das Zeichenbuch, Offenbach 1923, Gerstung.

Anscheinend die Neuauflage 3 eines leider wissenschaftlich rüchständigen kabbalistischen Buches, dessen Zeichen aber geschichtlich wertvoll sind. Die Deutung ist vielfach falsch, weil veraltet. Was als Weltall ufm. bezeichnet wird, bedeutet die Sonne. Lehrreich sind die Steinmehl- und Apothekerzeichen; die Ausführung ist vorzüglich.

K. v. Stranz.

### Anschriften der Vorstandsmitglieder.

1. **Vorsitzender:** Kammerherr Dr. Stephan Rekulé v. Stradonitz, Berlin-Lichterfelde (Ost), Marienstr. 16.
2. **Vorsitzender:** Amtsgerichtsrat Hermann Struckmann, Berlin-Wilmersdorf, Deidesheimer Str. 11.
1. **Schriftführer:** Rechtsanwalt Arthur Lignitz, Charlottenburg 5, Kaiserdamm 117.
2. **Schriftführer:** Major a. D. Joachim von Görzke, Berlin SW. 11, Königgräzer Str. 87.
- Schatzmeister:** Bankier Curt Viefeld, Berlin W. 50, Augsburger Str. 6.

### Bekanntmachung.

Sonnabend, den 6. Juni 1925, findet ein Vereinsausflug zur Besichtigung des Schlosses von Köpenick statt. Treffpunkt 4 Uhr vor dem Schloß zu Köpenick. Damen und Gäste willkommen. Der Vorstand.